

reglement über die betreuungsangebote im schulalter der stiftung papilio

vom 25. April 2023

Der Stiftungsrat der stiftung papilio beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Abs. 1

Der Stiftungsrat der stiftung papilio erlässt das vorliegende Reglement in Anwendung der öffentlichen Urkunde über die Errichtung einer Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB vom 23.02.2015 sowie des Organisationsreglements der stiftung papilio vom 01.01.2017. Zudem hält die stiftung papilio mit vorliegendem Reglement die Leistungsvereinbarungen zum Mittagstisch mit der Gemeinde Altdorf und die Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter, Ausgabe 2016 des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse ein.

Abs. 2

Die Betreuungsangebote im Schulalter sind eine schul- und familienergänzende Einrichtung für Kinder im schulpflichtigen Alter. In familiärer Atmosphäre werden die Kinder betreut und zu Spiel, Mithilfe und Toleranz untereinander angehalten. Die Schul- und Ferienzeiten richten sich nach der Schulgemeinde Altdorf.

II. Organisation

Artikel 2 Begriff und Angebot

Abs. 1 Begriff

Die schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote für Kindergartenkinder im obligatorischen Kindergartenjahr sowie schulpflichtige Kinder und Jugendliche ergänzen den obligatorischen Schulunterricht am Vor- und Nachmittag.

Abs. 2 Angebot

Die Betreuungsangebote sind an den Schultagen der Gemeinde Altdorf jeweils von Montag bis Freitag von 06.30 bis 07.30 Uhr und von 11.45 bis 18.30 Uhr geöffnet.

Abs. 3 Elemente

- a) Es können folgende Elemente und Betreuungszeiten angemeldet werden:
 - Früher Morgen: 06.30 – 07.30 Uhr
 - Mittagstisch: 11.45 – 13.00 Uhr
 - Früher Nachmittag: 13.00 – 15.00 Uhr
 - Später Nachmittag: 15.00 – 18.30 Uhr
- b) Bei kleinem Bedarf wird die Betreuung altersgerecht auf einer KITA-Gruppe durchgeführt.

Abs. 4 Betreuung in den Schulferien und an öffentlichen Ruhetagen

- a) Alle Betreuungsangebote sind an den öffentlichen Ruhetagen sowie ab 24. Dezember bis und mit 1. Januar geschlossen. Einmal jährlich, in der Regel am Freitag der letzten Sommerferienwoche, findet eine Weiterbildungsveranstaltung des gesamten Personals der stiftung papilio statt. An diesem Tag ist die schulergänzende Betreuung geschlossen.
- b) Während der übrigen Schulferien und an Brückentagen (gemäss Schulplan Gemeinde Altdorf) wird eine Ferienbetreuung von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr angeboten. Für dieses Angebot erfolgt eine separate Anmeldung und Verrechnung.

Artikel 3 Betreuungspersonen/Personal

Abs. 1 Auftrag

- a) Die Betreuungspersonen arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten, mit den Lehrpersonen und den zuständigen Fachstellen zusammen. Sie betreuen und fördern die Kinder altersgerecht während der schulfreien Zeit in einem anregenden, von Akzeptanz und Wertschätzung geprägten Umfeld.
- b) Angestrebt werden insbesondere folgende Erziehungsziele: Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

Abs. 2 Ausbildung

Das Personal setzt sich gemäss Richtlinien kibesuisse zusammen aus:

- a) Pädagogischem Fachpersonal (inkl. Studierende Kindererziehung HF mit berufsspezifischer Vorbildung)
- b) Personen in Ausbildung (Fachperson Betreuung EFZ, Studierende Quereinsteiger/-innen Kindererziehung HF sowie Sozialpädagogik FH oder HF)
- c) Pädagogischem Assistenzpersonal

Die Anstellung richtet sich nach dem Personalreglement der stiftung papilio vom 03.10.2016.

Artikel 4 Kinder

Abs. 1 Anmeldung und Aufnahme

- a) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze werden alle Kinder im schulpflichtigen Alter aufgenommen.
- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der stiftung papilio.
- c) Kinder werden aufgrund der Betreuungsvereinbarung an fixen Tagen betreut.
- d) Die Anmeldung für die Betreuung während den Schultagen hat jeweils bis zum 15. Juni für das kommende Schuljahr zu erfolgen. Diese Vereinbarung gilt für das ganze Schuljahr und läuft Ende Schuljahr automatisch aus.
- e) Die Anmeldung hat jährlich erneut zu erfolgen.
- f) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung sowie die Brückentage hat jeweils zwei Monate im Voraus auf das Monatsende vor dem Ereignis zu erfolgen.

- g) Jugendliche der Sekundarstufe werden aufgenommen, sofern Plätze zur Verfügung stehen und sie bereits in der Primarschule das Betreuungsangebot besucht haben.
- h) Anmeldungen unter dem Schuljahr sind grundsätzlich möglich. Es können aus organisatorischen Gründen Wartezeiten entstehen.
- i) Zusätzliche Betreuungselemente können jederzeit nach Bestätigung durch die Fachleitung bei Verfügbarkeit gebucht werden. Nicht bezogene Betreuungselemente werden nicht zurückerstattet.
- j) Einzelne einmalige Zusatzelemente können bei Verfügbarkeit nach Bestätigung durch die Fachleitung gebucht werden und werden nicht zurückerstattet.

Abs. 2 Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf

Ist für die Betreuung eines Kindes ein personeller Bedarf notwendig, welcher den üblichen Betreuungsschlüssel bzw. Betreuungsbedarf übersteigt, bedarf es einer individuellen Abklärung (gemäss Konzept Kita plus vom 23.01.2018). Die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Betreuung kann sich durch diesen Klärungsprozess verzögern.

Abs. 3 Kündigung und Verminderung der Betreuungselemente

Der Betreuungsplatz sowie eine Verminderung der Betreuungselemente sind unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats kündbar.

Abs. 4 Disziplinarordnung

- a) Es können von der Bereichsleitung .familie – auf Antrag der Fachleitung Betreuung im Schulalter – Disziplinar massnahmen verfügt werden, falls ein Schüler oder eine Schülerin den Betriebsbetrieb untragbar stört. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Gewalttaten an Kindern oder am Personal
 - Strafrechtlich relevantes Verhalten
 - Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln der Betreuungseinrichtung
 - Unkooperatives Verhalten der Erziehungsberechtigten
- b) Die Disziplinar massnahmen haben grundsätzlich erziehenden Charakter.
- c) Zusätzlich können Kinder und Jugendliche aus anderen wichtigen Gründen (insbesondere bei Nichtbezahlung des Beitrags nach erfolgter Mahnung) vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.
- d) Die Disziplinar massnahme ist den Erziehungsberechtigten zu begründen. Es kann von den Erziehungsberechtigten eine Anhörung beim Geschäftsführer/der Geschäftsführerin verlangt werden.

Abs. 5 Versicherung

- a) Eine Kranken-/Unfallversicherung für die Kinder ist obligatorisch und Sache der Erziehungsberechtigten.
- b) Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- c) Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die stiftung papilio keine Haftung.

Abs. 6 Krankheit/Unfall

- a) Bei einer ansteckenden Krankheit oder erhöhter Temperatur dürfen die Kinder nicht in den Hort gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, und das Kind muss umgehend abgeholt werden.
- b) Bei krankheits-/unfallbedingter Abwesenheit des Kindes, werden die Betreuungskosten in Rechnung gestellt. Fehlt das Kind länger als 1 Monat (krankheits-/unfallbedingte Abwesenheit) werden die Betreuungskosten nur zur Hälfte in Rechnung gestellt. Es muss ein entsprechendes Arzteugnis vorgelegt werden.
- c) Hat ein Kind gesundheitliche Probleme oder leidet an einer Krankheit, Allergie oder Unverträglichkeit, müssen die Erziehungsberechtigten dies schriftlich bei der Anmeldung vermerken und es wird gemeinsam mit Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonal Präventivmassnahmen und Notfall geregelt. Bei speziellen Nahrungsmittelunverträglichkeiten wird nach Möglichkeit in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine Lösung gesucht.
- d) Medikamente müssen von daheim mitgebracht und die korrekte Einnahme / Dosierung bei der Kinderübergabe mitgeteilt werden.
- e) Sollte ein Kind verunfallen, ist die zuständige Betreuungsperson berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt. Die entstandenen Kosten gehen zulasten der Erziehungsberechtigten.

Artikel 5 Erziehungsberechtigte

Abs. 1 Rechte und Pflichten

- a) Die Fachleitung Betreuung im Schulalter und die Erziehungsberechtigten arbeiten in der Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.
- b) Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für den regelmässigen Besuch des Betreuungsangebots gemäss Vereinbarung.
- c) Die Erziehungsberechtigten können bei der Betreuungsperson Auskunft über das Verhalten ihres Kindes verlangen.
- d) Bei geplanten Abwesenheiten wie z.B. Schulreise hat die Abmeldung bis spätestens 17 Uhr am Vortag zu erfolgen.
- e) Bei kurzfristigen ungeplanten Abwesenheiten z.B. Krankheit hat die Abmeldung bis spätestens 10.30 Uhr zu erfolgen.

Abs. 2 Elternbeiträge

- a) Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Betreuungskosten verpflichtet.
- b) Die Beiträge werden monatlich gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Der Betrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.
- c) Wird von Schulkindern der Gemeinde Altdorf nur der Mittagstisch in Anspruch genommen, wird pro Quartal (alle drei Monate) Rechnung gestellt.
- d) Die Tarife richten sich nach der Tarifordnung der stiftung papilio.

III. Weitere Bestimmungen

Artikel 6 Beschwerden, Reklamationen

Beschwerden, die die Betreuung im Schulalter betreffen, sollten wenn möglich direkt geklärt werden, falls nicht möglich sind diese der Geschäftsführung zu melden.

Artikel 7 Wegbegleitung

a) Der Schulweg ist in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Artikel 8 Ausführungsbestimmungen

Die Bereichsleitung .familie erlässt die für den Betrieb und die Umsetzung des vorliegenden Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 9 Bild- und Filmmaterial

Im Rahmen des Betreuungsalltags werden Kinder von Zeit zu Zeit zu Informations-, Dokumentations- und Ausbildungszwecken fotografiert oder gefilmt. Diese Medien dürfen für Institutionszwecke verwendet werden. Eltern, die nicht möchten, dass Bilder und Filme gemäss genanntem Zweck verwendet werden, teilen das den Fachleitungen beim Eintritt mit.

Artikel 9 Reglementsüberarbeitung

Das Reglement wird periodisch überarbeitet. Grundsätzliche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2023 in Kraft.

Altdorf, 25.04.2023

Namens des Stiftungsrates

Marlies Rieder
Stiftungsratspräsidentin

Herbert Enz
Vizepräsident Stiftungsrat